OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753070/2/MZ

Datum:
Linz, 5. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des G V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.10.2023, GZ: 00304111-01, betreffend die Entziehung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.10.2023, GZ: 00304111-01, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) der ihm erteilte Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“, Kartennummer x, gemäß §§ 28 Abs 6 NAG entzogen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass festgestellt worden sei, dass der Bf die besonderen Voraussetzungen für den Aufenthaltstitel nicht mehr erfülle. Das AFZ habe mitgeteilt, dass die im Erteilungsverfahren vorgelegten Ausbildungs- und Sprachnachweise von der „Y P & F Universität“ ausgestellt wurden, und dass es sich bei dieser um eine Scheinuniversität handle, bei welcher es entsprechende Zertifikate käuflich zu erwerben gäbe.

Im Verfahren seien weitere Unterlagen vorgelegt worden. Nach Übermittlung an das AFZ habe dieses jedoch wiederum mitgeteilt, dass die Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 12a AuslBG nicht mehr vorliegen würden. Der Aufenthaltstitel sei daher zu entziehen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die Beschwerde, mit der der Bescheid seinem gesamten Umfang nach angefochten wurde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass seit der Erteilung des Aufenthaltstitels keine rechtlich relevante Änderung eingetreten ist.

I.3. Mit Schreiben vom 23. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Dem Bf, einem Staatsangehörigen der Türkei, wurde von der belangten Behörde eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs 2 Z 1 NAG erteilt.

II.2. Nach Erteilung des Aufenthaltstitels teilte das AFZ der belangten Behörde mit, dass die Voraussetzungen für dessen Erteilung nicht länger vorliegen würden, da die im Erteilungsverfahren vorgelegten Ausbildungs- und Sprachnachweise von der „Y P & F Universität“ ausgestellt wurden, und es sich bei dieser um eine Scheinuniversität handle, bei welcher es entsprechende Zertifikate käuflich zu erwerben gibt.

II.3. Auf Basis dieser Mitteilung des AMS erließ die belangte Behörde den in Beschwerde gezogenen Bescheid.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.2. Ohne die Mitteilung, es handle sich um gekaufte Ausbildungs- und Sprachnachweise näher zu prüfen (was in einem fortgesetzten Verfahren anhand der vom Bf vorgelegten Unterlagen von der belangten Behörde wohl zu geschehen haben wird), ist aber bejahendenfalls davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Titelerteilung schon von Beginn an nicht vorgelegen sind und nicht erst nachträglich weggefallen sind.

IV. Rechtslage:

Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I Nr 100/2005 idF BGBl I Nr 221/2022, lautet auszugsweise:

„Rückstufung und Entziehung eines Aufenthaltstitels

§ 28. (1) [...]

(6) Aufenthaltstitel gemäß §§ 41, 42, 43a Abs. 1 Z 1, 58 und 58a sind überdies zu entziehen, wenn die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der Behörde mitteilt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gemäß §§ 12 bis 12d, 14 oder 18a AuslBG nicht länger vorliegen. Von einer Entziehung kann abgesehen werden, wenn dem Fremden im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens (§ 26) ein anderer Aufenthaltstitel zu erteilen ist. Im Falle der Entziehung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 58 oder 58a ist der Bescheid auch der aufnehmenden Niederlassung gemäß § 2 Abs. 13 AuslBG zuzustellen.

[...]

Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte‘

§ 41. (1) [...]

(2) Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 und 4 erfüllen und

1. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 2 AuslBG,

2. [...]

vorliegt.“

V. Rechtliche Beurteilung:

V.1. Gemäß § 28 Abs 6 NAG sind Aufenthaltstitel gemäß §§ 41, 42, 43a Abs 1 Z 1, 58 und 58a zu entziehen, wenn die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der Behörde mitteilt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gemäß §§ 12 bis 12c, 14 oder 18a AuslBG nicht länger vorliegen.

Dem Bf wurde eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs 2 Z 1 NAG erteilt. In weiterer Folge teilte das AMS mit, dass sich herausgestellt habe, dass die im Erteilungsverfahren vorgelegten Unterlagen käuflich erworben wurden.

Die in § 28 Abs 6 NAG genannten Aufenthaltstitel – wie auch eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs 2 Z 1 NAG – können jedoch gemäß § 28 Abs 6 NAG nur entzogen werden, wenn die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der Behörde mitteilt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gemäß §§ 12 bis 12c, 14 oder 18a AuslBG „nicht länger vorliegen“.

V.2. Aus dieser vom Gesetzgeber verwendeten Formulierung ist abzuleiten, dass eine auf § 28 Abs 6 NAG gestützte Entziehung lediglich in der Fallkonstellation möglich ist, in der die jeweiligen Voraussetzungen nach dem AuslBG nach Erteilung des jeweiligen Aufenthaltstitels nicht länger vorliegen. Davon ist aber jene Fallkonstellation zu unterscheiden, in der die jeweiligen Voraussetzungen nach dem AuslBG bereits im Erteilungszeitpunkt des jeweiligen Aufenthaltstitels nicht vorgelegen sind.

Da es sich bei den vom Bf im verwaltungsbehördlichen Verfahren zur Erteilung der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs 2 Z 1 NAG vorgelegten Ausbildungs- und Sprachnachweise um Fälschungen handeln würde, wären die Voraussetzungen für die Zulassung als Fachkraft gemäß § 12a AuslBG bereits im Erteilungsverfahren nicht erfüllt gewesen.

Damit teilt das AMS OÖ jedoch nicht mit, dass die Voraussetzungen gemäß § 12a AuslBG „nicht länger vorliegen“. Vielmehr bedeutet dies, wie dargelegt, dass die Voraussetzungen gemäß § 12a AuslBG schon im Erteilungszeitpunkt der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs 2 Z 1 NAG („von Anfang an“) nicht vorgelegen

sind, sodass im vorliegenden Beschwerdefall nicht mittels eines Entziehungsverfahrens nach § 28 Abs 6 NAG vorzugehen ist.

V.3. Diese Auffassung untermauern die Gesetzesmaterialien zu – dem diesbezüglich § 28 Abs 6 NAG vergleichbaren – § 28 Abs 5 NAG, wonach Aufenthaltstitel zu entziehen sind, wenn die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles „nicht mehr vorliegen“: Demnach bestimmt § 28 Abs 5 NAG, dass Aufenthaltstitel zu entziehen sind, wenn nach Erteilung eines Aufenthaltstitels die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles nicht mehr vorliegen. Denkbar sind hier Fälle, in denen der Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung für Studierende sein Studium niemals aufnimmt oder es während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels aufgibt (vgl ErläutRV 330 BlgNR 24. GP 46 f).

In beiden in den Gesetzesmaterialien genannten Beispielen fallen die gesetzlichen Voraussetzungen während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels (nachträglich) weg.

Dass nach § 28 Abs 6 NAG Aufenthaltstitel zu entziehen sind, wenn nach Erteilung des jeweiligen Aufenthaltstitels die jeweiligen Voraussetzungen nach dem AuslBG nicht länger vorliegen – somit angelehnt an § 28 Abs 5 NAG –, legen die Gesetzesmaterialien zu § 28 Abs 6 NAG insofern nahe, als sich diese selbst am Wortlaut des § 28 Abs 5 NAG orientieren: Teilt das Arbeitsmarktservice mit, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach dem AuslBG „nicht mehr vorliegen“ hat die NAG-Behörde den jeweiligen Titel zu entziehen (vgl ErläutRV 1078 BlgNR 24. GP 15).

V.4. Gegenständlich war sohin nicht mit einem Entziehungsverfahren nach § 28 Abs 6 NAG vorzugehen, sondern allenfalls wäre durch die belangte Behörde mit einer Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen nach § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG vorzugehen gewesen. Im Wiederaufnahmeverfahren wäre das Vorliegen von allfälligen Fälschungen substantiiert aufzuzeigen und gegebenenfalls der Titel von vornherein nicht zu erteilen gewesen.

V.5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21. Jänner 2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer